

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V99/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2021 eine Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anlage 1.6.1 zur KAO) beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, das unter den Geltungsbereich der KAO fällt und über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates abgerechnet wird.

Die Beschäftigten müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ist das Arbeitsverhältnis bereits ordentlich oder außerordentlich gekündigt worden, unabhängig von welcher Partei, findet die Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung. Maßgebend ist der Ausspruch der Kündigung und nicht die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird das Arbeitsverhältnis erst innerhalb der Laufzeit einer auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung abgeschlossenen Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvereinbarung gekündigt, bleibt die Arbeitsrechtsregelung anwendbar.

Unter den Geltungsbereich fallen nur die Beschäftigten, die über die ZGASt des Oberkirchenrats abgerechnet werden. Dies sind alle verfasstkirchlichen Anstellungsträger. Arbeitgeber, die zwar die KAO anwenden, aber über eine andere ZGASt abgerechnet werden (zumeist private Anstellungsträger) können sich dem Rahmenleasingvertrag der Landeskirche unter gleichen Bedingungen anschließen, sind aber für dessen Abwicklung selbst verantwortlich.

Folgende Personen werden von der Arbeitsrechtsregelung ausgenommen:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund der Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei würde,
- befristet Beschäftigte,
- Beschäftigte, bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung feststeht, dass sie vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 3 ausscheiden werden,

Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Dies liegt darin begründet, dass die Beschäftigten in der Freistellungsphase kein Tabellenentgelt erhalten, das umgewandelt werden könnte, sondern das während der Arbeitsphase aufgebaute Wertguthaben rätierlich ausgezahlt bekommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ). Treten Beschäftigte erst während des Zeitraums des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung in die Freistellungsphase, so muss unter Berücksichtigung des zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber geltenden Leasingvertrages der Umgang mit dieser Situation einzelvertraglich geregelt werden.

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht,
- Beschäftigte in der Probezeit.

2. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Für Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wird eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Dienstfahrrädern durch den Dienstherrn nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW (ggf. in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz) ermöglicht.

3. Grundsätze der Entgeltumwandlung

Hinsichtlich der Regelung sind unterschiedliche **Vertragsbeziehungen** und Vertragsgestaltungen zu unterscheiden:

1. Der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber (hier bikeleasing-Service GmbH & Co. KG) und dem Arbeitgeber (hier immer die Landeskirche) oder Dienstherrn als Leasingnehmer.
2. Der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigter/m und Arbeitgeber/Dienstherrn.
3. Die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigter/m und Arbeitgeber/Dienstherrn.

Gegenstand der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings kann **nur ein Fahrrad im Sinne des § 63 a StVZO** sein. Ein Fahrrad nach § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Als Fahrrad gilt auch ein solches Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen

Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe). Zusätzlich zu dem in § 63a StVZO definierten eigentlichen Fahrrad kann das Entgelt auch zum Leasing leasingfähigen Zubehörs umgewandelt werden. Leasingfähig sind etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Dies ergibt sich letztlich aus der Regelung in § 4 Abs. 1, wonach zusammen mit dem Fahrrad etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden können.

Zum Zwecke des Fahrradleasings können nur **künftige monatliche Entgeltbestandteile** umgewandelt werden. Hierzu gehört das Tabellenentgelt aus der jeweiligen Entgeltgruppe und Entgeltstufe der/des Beschäftigten, ebenso im Falle der Entgeltfortzahlung und des bezahlten Urlaubs gemäß der §§ 26, 27 KAO. Nicht zum Zwecke des Fahrradleasings umwandelbar sind die Jahressonderzahlung, Leistungsentgelte und andere Leistungen, die zusätzlich zum Tabellenentgelt oder nur einmalig geleistet werden.

Die/der Beschäftigte muss Entgeltbestandteile umwandeln, die der Höhe der jeweiligen Leasingrate entsprechen. Die Entgeltbestandteile müssen für die Dauer des Leasingvertrages umgewandelt werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass gemäß § 3 die Beschäftigten an die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von **36 Monaten** (Überlassungszeitraum) gebunden sind, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

Gegenstand des Überlassungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten können alle Leistungen sein, die auch Bestandteil des Leasingvertrages sind sowie fest mit dem Fahrrad **verbundenes Zubehör**. Dazu gehören insbesondere - das Fahrrad, - mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör, - Versicherungen, - Service und Wartungsleistungen.

Der Wert des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs **darf 7.000,00 Euro** nicht überschreiten, wobei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist. Da der Tarifvertrag leasingfähiges Zubehör explizit zu den 7.000 Euro rechnet, spricht vieles dafür, dass leasingfähig Zusatzleistungen (u. a. Kosten für Versicherungen) hiervon umfasst sind und nicht nur fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör.

Jeder/jedem Beschäftigten kann nur **ein Fahrrad** überlassen werden.

Der Leasinggeber ist durch die Landeskirche festgesetzt und kann nicht ausgewählt werden.

Die Übernahme bzw. das Eintreten in bereits bestehende Leasingverträge durch den Arbeitgeber/die Landeskirche ist von der Arbeitsrechtsregelung nicht umfasst und daher auch nicht möglich bzw. ausgeschlossen.

4. Auswirkungen

Durch die infolge der Entgeltumwandlung eingetretene Verminderung des beitragspflichtigen Entgelts ergeben sich negative Auswirkungen bei Angestellten auf die meisten Lohnersatzleistungen und Alterseinkünfte, z.B.

- Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse
- Ggf. Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankengeld
- Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers bei Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ
- Alters, Erwerbsminderung- und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ZVK.

Daher muss jede/r Beschäftigte sich vor Abschluss einer solchen Vereinbarung über die Auswirkungen informieren. Der Arbeitgeber kann hier keine Beispielsberechnungen machen.

4. Start und Beantragung

Die Möglichkeit ein Fahrrad zu leasen wird es voraussichtlich ab April 2022 geben. In Kürze werden Sie auf der Seite <https://www.elk-wue.de/service/kirche-elektrisiert> weitere Informationen zum genauen Start und zur Beantragung entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat